

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,85 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 28.

Berlin, Mittwoch, 7. April 1909.

Einundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reichsversicherungsordnung. — Stützen von Arbeit und Alter. — Zur Rechtsprechung bei Unfallverletzungen an Händen und Augen. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeilen. — Verbands-Zeilen. — Briefkasten. — Anzeigen-Teil.

Die Reichsversicherungsordnung.

Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung ist am vergangenen Freitag abend endlich vom Reichsamt des Innern veröffentlicht worden. Die Kürze der Zeit gestattet es naturgemäß noch nicht, das Werk in seinen Einzelheiten zu besprechen. Dazu bedarf es eines gründlichen Studiums. Wir beschränken uns deshalb heute darauf, die Grundzüge des Entwurfs in der Darstellung der amtlichen „Berliner Korrespondenz“ zu veröffentlichen, und behalten es uns vor, in allernächster Zeit die verschiedenen Versicherungsweige im einzelnen zu besprechen und dabei gleichzeitig die Vorlage einer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Nach der amtlichen Darstellung will die Reichsversicherungsordnung formell die bisher geltenden sieben besonderen Arbeiterversicherungsgeetze in ein einheitliches Gesetz zusammenarbeiten, wobei nicht wenige Vorschriften für alle Versicherungsweige der leichteren Anwendbarkeit halber einheitlich gestaltet werden konnten. Das erste Buch enthält die gemeinsamen Vorschriften und die Bestimmungen über die für alle Zweige der Reichsversicherung tätigen Versicherungsbehörden. Das zweite regelt die Krankenversicherung, das dritte behandelt die Unfallversicherung in drei Teilen als gewerbliche, als landwirtschaftliche und als See-Unfallversicherung. Das vierte Buch befaßt sich mit der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenversicherung. Das fünfte und sechste Buch endlich bringen wieder Vorschriften, die für alle Versicherungsweige gemeinschaftlich gelten, nämlich über die gegenseitigen Beziehungen aus den verschiedenen Versicherungsweigen und über das Verfahren in allen Versicherungsangelegenheiten. Dabei ist nicht nur die Anwendung der Begriffe und die Ausdrucksweise gleichmäßig gehandhabt, sondern es sind auch die allzu langen Sätze, wie sie in den bisherigen Gesetzen standen, durch kurze Paragraphen ersetzt worden. Wenn hierdurch die Zahl der Paragraphen vermehrt ist, so ist doch der Vorteil erreicht, daß der spröde Gesetzstoff durchsichtiger und verständlicher gestaltet ist.

In der Sache wird vor allem die Hinterbliebenenversicherung unter Angliederung an die Invalidenversicherung hinzugefügt. Die Hinterbliebenenversicherung soll, wie bekannt, laut Volltarifgesetz zum 1. Januar 1910 in Kraft treten. Wie der schwankenden und nicht ausreichenden Höhe der Einkünfte aus den Getreide- und Viehzüchten sind die Leistungen an die Hinterbliebenen wie bei der Invalidenversicherung auf Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und auf Reichszuschüsse gestellt worden. Der Reichszuschuß wird ohne Rücksicht auf die Vollträge in einem festen Betrage gewährt, der so bemessen ist, daß er im Durchschnitt der Jahre durch die mutmaßlichen Vollträge gedeckt werden

wird. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten werden in der Weise erhoben, daß die bisherigen Beitragsmarken um durchschnittlich ein Viertel erhöht werden, nämlich in Lohnklasse I um 2 Pf., in II um 4 Pf., in III um 6 Pf., in IV um 8 Pf. und in Lohnklasse V um 10 Pf. Im ganzen betragen sie also: 16, 24, 30, 38, 46 Pf. Die Invalidenrenten bleiben unverändert. Nehlich wie bei der Wittwenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmten Verhältnisse zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der invaliden Witwe drei Zehntel, die Waisenrente beim Vorhandensein einer Witwe drei Zwanzigstel der Invalidenrente des verstorbenen Mannes. Dazutritt der Reichszuschuß mit je 50 Mk. zu jeder Wittwenrente und je 25 Mk. zu jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gezahlt.

Den Wünschen des Mittelstandes kommt die Reichsversicherungsordnung durch Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegen. Diese Kreise, also der selbständige Handwerker, der Werkmeister, der kleine Landwirt usw. erhalten die Möglichkeit, von der neuen Versicherungseinrichtung nach eigener Wahl Gebrauch zu machen und sich eine erhöhte Versorgung aus der Invalidenversicherung zu schaffen. Die Durchführung ist einfach. Durch Einkleben einer freiwilligen Zusatzmarke im Werte von 1 Mark erwirbt der Versicherte eine Zusatzrente, deren Betrag mit der Anzahl der Einzahlungen und der Jahre, die seit der Einzahlung verfloßen sind, steigt. Hat er beispielsweise vom 25. bis zum 55. Lebensjahre monatlich 1 Mark eingezahlt, so erhält er im Alter von 65 Jahren eine Zusatzrente von jährlich 186 Mark.

Die Krankenversicherung wird auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden u. a. ausgedehnt. Weiter werden in der Krankenversicherung die Gemeindefrankenversicherungen als die Versicherungsträger, welche die geringsten Leistungen gewähren, beiseite gelassen. Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen zu heben und die zahlreichen aus der Kassenzerplitterung herrührenden Mißstände zu beseitigen, werden die Krankenkassen durch Ausmerzung der allzu kleinen Betriebs- und besonders der kleineren und mittleren Ortskrankenkassen zu größeren Gebilden zusammengefaßt. Wie bei der Invalidenversicherung werden künftig auch bei der Krankenversicherung Arbeitgeber und Versicherte gleiche Beiträge zahlen, während das die Versicherten allein belastende Eintrittsgeld wegfällt. Demgemäß wird auch das Stimmrecht im Vorstand und Ausschuß der Kassen zwischen Arbeitgeber und Versicherten gleichmäßig geteilt. Die Verhältnisse der Kassenbeamten zur Kasse werden nach dem Vorbilde bei den anderen Versicherungsträgern auf eine feste Grundlage gestellt. Um die Beziehungen zwischen Ärzten, Apothe-

fern und Kassen zu ordnen, sind zwei besondere paritätisch zusammengesetzte Schiedsinstanzen vorgesehen. Ein bestimmtes Arztsystem wird nicht vorgeschrieben. Endlich werden die eingeschriebenen Hilfskassen, ebenfalls unter Ausschließung der Kleinen Gebilde, in ihrer Eigenschaft als Erwerbskassen in feste Beziehungen zu den Krankenkassen gebracht, während sie als Zuschußkassen von der Reichsversicherungsordnung nicht betroffen werden.

Die Bauunfallversicherung ist in die gewerbliche Unfallversicherung vollständig eingearbeitet worden. Materieell wird die Unfallversicherung bei den Handelsbetrieben erweitert und auf das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und von solchen Fahrzeugen erstreckt, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Den seit Jahren geäußerten Wünschen der Berufs-genossenschaften auf Wenderung der Bestimmungen über die Ansammlung der Reservefonds wird Entgegenkommen gezeigt.

Von dem früher lebhaft erörterten Plane, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung miteinander zu verschmelzen, ist Abstand genommen. Die in langer Arbeit entwickelte und bewährte Selbständigkeit der Versicherungsträger (Versicherungsanstalten, Berufs-genossenschaften, Krankenkassen) und die Verschiedenartigkeit ihrer Risiken, Leistungen und Beiträge läßt eine solche Verschmelzung kaum durchführbar erscheinen. Dagegen wird ein erheblicher Schritt zur An näherung der verschiedenen Versicherungszweige aneinander unternommen. An die Stelle der zahlreichen verschiedenen Verwaltungsstellen und Behörden aller Art, die bisher neben den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt zuständig waren, treten für alle Zweige der Versicherung einheitliche Versicherungsbehörden mit Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen, die sich als Versicherungsamt, Oberversicherungsamt (bisheriges Schiedsgericht) und Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) in drei Instanzen übereinander aufbauen. Diese unter einem beamteten Vorsitzenden tagenden und mit Laienbeisitzern aus Arbeitgebern und Versicherten paritätisch besetzten Versicherungsbehörden können in den beiden unteren Instanzen je nach der Behördenorganisation der Bundesstaaten entweder vorhandenen Behörden angegliedert oder als besondere Behörden errichtet werden.

Sobiel für heute. Wir werden, wie gesagt, Gelegenheit nehmen, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eingehend zu erörtern. Nur das sei schon jetzt ausgesprochen, daß die Reichsversicherungsordnung in dieser Form einer scharfen Kritik nicht entgehen wird. Die erhoffte Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ist doch nur in sehr mangelhafter Weise durchgeführt. Die Verschiedenheit in den Kreisen der Versicherungspflichtigen wird auch Anstoß erregen. Vor allen Dingen aber muß die erhebliche Einschränkung der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der Krankenversicherung lebhaften Widerspruch hervorrufen. Doch davon ein anderes Mal

Stützen von Thron und Altar.

Vor etwa einem Jahrzehnt erregte es allgemeines Aufsehen, als der damalige freisinnige Abgeordnete Brädicke, selbst ein ostpreussischer Gutsbesitzer, im Reichstage erklärte, daß die Landesversicherungsanstalten in den ländlichen Provinzen hauptsächlich deshalb so schlecht wirtschafteten, weil die Großgrundbesitzer vielfach sich von den Lasten der Invalidenversicherung zu drücken verstanden. Jetzt hat der bekannte Berliner Professor Hans Delbrück im Aprilheft der „Preussischen Jahrbücher“ den Beweis dafür erbracht, daß auch in bezug auf das Steuerzahlen die Agrarier die größten Trüdeberger sind. Als Beweis dafür führt Professor Delbrück folgende Tatsachen an:

Ein Edelmann aus dem Osten erzählte mir, daß eine ihm nahe verwandte Dame ein Gut besitze von weit über einer Million Wert; sie habe darauf 500 000 Mark Hypothekenscheine und sei veranlagt zu 60 Mark Einkommensteuer. Ein Ziegelbesitzer in der Provinz Brandenburg wolle bei einer Wohlfahrtsanstalt eine Hypothek aufnehmen und wies zu diesem Behufe nach, daß er eine Jahreseinnahme von 30 000 Mark habe. Er erhielt daraufhin die Hypothek, nachher wurde aber festgestellt, daß er Einkommensteuer für 4500 Mark zahle. Ein Landschaftsbeamter aus Schlesien berichtet mir von einem Landwirt einen Fall von ähnlicher Tragik und fügt hinzu, daß er aus seiner dortigen Erfahrung mindestens 50 Fälle dieser Art mitteilen könne.

Ein mir persönlich als zuverlässig bekannter Herr in Pommern schreibt mir, er sei auch einmal Mitglied der Veranlagungskommission in seinem Kreise gewesen und habe da folgendes erlebt: Ein Gutsbesitzer deklarierete 18 Mark Ertrag vom Gektar und kam mit dieser Deklaration, nachdem er seine Schulden abgezogen, auf fast gar keine Steuer. Man verhandelte darüber und die Kommission setzte ihn auf den Grundsteuerertrag von 1802,21 Mark für den Gektar. Nach ein paar Tagen deklarierete ein Bauer aus demselben Dorf (auch noch zu gering, wie mein Gewährsmann hinzufügt) 82 Mark für den Gektar. „Ich denke“, warf der Opponent in der Kommission ein, „der Boden ist dort so miserabel, daß bloß 18 resp. 21 Mark herauskommen“; ja“, sagte die Majorität, „das ist es ja eben, bei der Separation haben die Bauern die fetten Stücke bekommen und die Großgrundbesitzer das Unland.“ In nächster Zeit war der Herr, der so überflüssige Fragen stellte, nicht mehr Mitglied der Kommission. Ein anderer Herr, zugleich Landwirt und Fabrikant, trat nach einem Jahr aus der Kommission aus, weil ihm die Gerechtigkeit, wie sie dort geübt wurde, zu sehr mißfiel.

Ein höherer Beamter aus einer anderen Gegend von Pommern schreibt mir: „Großgrundbesitzer, deren Hausstand, gesellschaftlicher Aufwand, Vergnügungszeiten usw. einen Aufwand von 20 000 Mark und mehr erfordern, werden kaum als mittlere Beamte mit 1500 bis 1800 Mark eingeschätzt, ja, es kommen Fälle vor, daß kaum die Grenze des Einkommens mit 900 Mark erreicht wird, um zur Einkommensteuer herangezogen zu werden.“ Bezüglich der Bauern fügt der Schreiber hinzu, sie pflegen als Einkommen das anzusehen, was sie am Schluß des Jahres auf die Sparkasse bringen. Diese Behauptung findet sich in mehreren Briefen aus verschiedenen Gegenden.

Ein Herr aus der Gegend schreibt mir, er könne mir auf Wunsch die attemmäßigen Grundlagen dafür liefern, daß meine Behauptung bezüglich der Unterdeklarationen richtig sei.

Aus einer Gegend Schlesiens sind Professor Delbrück ganze Register zugestellt worden mit dem Bemerkens, sie seien ohne Verlesung des Amtsgewinnes hergestellt, aus denen eine überaus geringe Veranlagung deutlich hervorgeht. Man denke dabei nun noch an die Haltung der Agrarier zur Nachlasssteuer und wird dann wissen, was es mit dem Patriotismus dieser Herren auf sich hat.

Zur Rechtsprechung bei Unfallverletzungen an Händen und Augen.

In der letzten Nummer der „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“ finden wir einen Artikel: Grad der Erwerbsunfähigkeit bei Unfallverletzungen an Händen und Augen nach eingetretener Gewöhnung. Mit Rücksicht auf die vielfach irigen Anschauungen, die in dieser Beziehung verbreitet sind, geben wir den Artikel mit einigen zweckentsprechenden Abänderungen hier wieder:

Nicht selten begegnet man der Bemerkung, daß nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts für eine bestimmte Körperbeschädigung, z. B. für den Verlust eines bestimmten Fingers, ein der Frogenthöhe nach feststehender Entschädigungssatz dauernd Platz zu greifen habe. Es werden im Anschluß an einzelne Entscheidungen des Reichsversicherungsamts förmliche Gradtabellen aufgestellt, welche feste Entschädigungssätze für alle möglichen Arten von Körperverletzungen enthalten. Möge nun auch im allgemeinen die für gleichartige Schäden gewährten Entschädigungssätze nicht voneinander abweichen, so hat doch andererseits das Reichs-Versicherungsamts stets daran festgehalten, daß nicht ein für allemal für jede Art der Körperverletzung oder den Ver-

lust bestimmter Gliedmaßen ein fester Entschädigungsstarif (sogenannte Knochen- oder Gliedertaxe) aufgestellt werden soll. Wie ferner von vornherein jeder Fall seine Besonderheit hat, und bei an sich gleichartigen Verletzungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der zu berücksichtigenden persönlichen Eigenschaften der Verletzten (Alter, Geschlecht, körperlicher oder geistiger Gesundheitszustand, Beruf usw.) verschieden sein kann, so muß insbesondere auch die im Laufe der Zeit eintretende Anpassung und Gewöhnung an den durch den Unfall herbeigeführten Zustand bei der Rentengewährung in jedem einzelnen Falle angemessen berücksichtigt werden.

Was die Handverletzungen anlangt, so ist in neuerer Zeit bei der Beurteilung ihres Einflusses auf die Erwerbsfähigkeit dem Eintritte der Anpassung und Gewöhnung an die Unfallfolgen größeres Gewicht beigelegt worden. Während in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze vielfach angenommen wurde, daß in der Regel jede Beeinträchtigung der Unverletztheit der bei der Arbeit vorzugsweise beteiligten Gliedmaßen, namentlich der Hände, die Erwerbsfähigkeit dauernd mindere, hat sich dieser Grundsatz gegenüber den Erfahrungen bei der Rechtsprechung nicht unbedingt und ausnahmslos aufrecht erhalten lassen. Es ist daher schon seit mehr als zehn Jahren in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen worden, daß insbesondere geringfügige Fingerverletzungen wegen der hier in der Regel früher oder später eintretenden völligen Anpassung und Gewöhnung an den veränderten Zustand zu einem dauernden Rentenbezug nicht schon deshalb berechtigen, weil dabei die Unverletztheit der Gliedmaßen zerstört worden ist. Naturgemäß sind aber immer die Verhältnisse des einzelnen Falles entscheidend gewesen. Diese Rechtsübung ist sowohl durch statistische Ergebnisse als auch durch die in den einzelnen Fällen bei Vergleichung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gemachten Erfahrungen und durch die ärztliche Wissenschaft gerechtfertigt worden. Insbesondere bringt es die fortschreitende Erziehung menschlicher Kraft durch Maschinenkraft mit sich, daß es bei einem großen Teile der Verletzten weniger auf die rohe Kraft der Hände und Arme, als auf die bei der Bedienung von Maschinen erforderliche Achtsamkeit und Gewandtheit ankommt.

Von der Einhaltung einigermaßen fester Entschädigungssätze löst sich am ehesten bei Augenverletzungen sprechen. Der durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Verlust eines Auges bedeutet nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts stets eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit. Dieser Grundsatz hat in der unter Ziffer 1568 abgedruckten Referentscheidung eine erickösende Begründung erfahren. Danach ist für den Verlust eines Auges in der Regel — und zwar auch nach eingetretener Anpassung und Gewöhnung — eine Teilrente von 25 v. H. angemessen, während für die sogenannten qualifizierten Arbeiter der Regel nach eine solche von 33 v. H. gerechtfertigt ist. Den qualifizierten Arbeitern, deren Berufstätigkeit gerade an das feine und scharfe ungeschädigte Sehen besondere Anforderungen stellt, sind die Arbeiter gleichgestellt worden, die genötigt sind, an gefährlichen Stellen, z. B. am Feuer, zu arbeiten, oder die der Gefahr, durch abspinnende Eisen- oder Steinsplitter verletzt zu werden, besonders ausgesetzt sind. Bei der bloßen Herabsetzung der Sehkraft eines Auges durch einen Unfall ist dagegen die nach vielfachen ärztlichen Erfahrungen allmählich eintretende Gewöhnung der Verletzten an ihren Zustand bei der Rentenbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 6. April 1909.

Die nächste Nummer des „Gewerkvereins“ muß des Charfreitags wegen schon am Donnerstag früh abgeschlossen sein, weshalb nochmals um rechtzeitige Einsendung der Verjammlungsanzeigen usw. ersucht wird. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß der Osterfeiertag wegen am 14. April kein „Gewerkverein“ erscheint. Auch davon wollen die Kollegen der Verjammlungsnotigen wegen schon heute Kenntnis nehmen.

Die Tarifverhandlungen in der südwestdeutschen Holzindustrie gescheitert. Wie wir bereits mitgeteilt haben, wurden die in Mannheim abgescloffenen Verhandlungen verjagt, um einer Subkommission Zeit und Gelegenheit zu geben zur

Schaffung einer Grundlage, auf welcher der Friede hergestellt werden könnte. Am 31. März wurden dann die Hauptverhandlungen unter der ursprünglichen Beteiligung wieder aufgenommen. Nachdem es durch die vielen Beratungen gelungen war, eine Vertändigung über alle anderen Punkte des Normaltarifvertrages zu erzielen, scheiterten am Spätnachmittage doch noch die Verhandlungen an der Frage des Ablauftermins, weil die Arbeitgeber auf dem von ihnen festgesetzten Tage, dem 11. Februar 1911 beharrten. An diesem Tage löst in der deutschen Holzindustrie ein großer Teil der bestehenden Tarifverträge ab. Die Arbeitgeber wollen nun den gleichen Ablauftermin festsetzen, um so einen Druck auf die Organismen zur Herbeiführung eines Reichstarifvertrages auszuüben. Die beteiligten Arbeiterorganisationen lehnen dies ab, weil der Gedanke eines Reichstarifvertrages in der Holzindustrie noch nicht durchführbar sei.

Nach scharfen Auseinandersetzungen wurden die Verhandlungen abgebrochen, wodurch der gewerbliche Friede in der Holzindustrie stark gefährdet erscheint.

Eine Berufsorganisation haben sich am vergangenen Sonntag in Berlin die preussischen Richter geschaffen. Sie sind zum Ersten preussischen Richtertag zusammengetreten und haben beschlossen, eine Vereinigung zu gründen, die allerdings ausdrücklich die Förderung der Standesangelegenheiten ablehnt und lediglich die Förderung der Rechtspflege betreiben soll. Die Ablehnung der Beschäftigung mit Berufsinteressen wurde damit begründet, daß man dem Verein nicht den Charakter einer berufsgenossenschaftlichen Organisation geben wolle.

Die Verschmelzung der polnischen Gewerkschaften vollendet. Vor etwa einem Vierteljahr konnten wir mitteilen, daß die Bodumer Polnische Berufsvereinigung es verstanden hatte, den sogenannten Polener Verband zu einer Verschmelzung zu veranlassen. Als weiteres Ziel hatte sie sich gesteckt, die polnische Organisation „Gegenseitige Hilfe“, die in Oberschlesien ihren Sitz hat, zum Anschluß zu bewegen. Diese Bemühungen sind jetzt von Erfolg gekrönt worden. Am 28. März tagte in Bentzen die Generalversammlung der „Gegenseitigen Hilfe“, die dank dem Einfluß des polnischen Abgeordneten Storkaus beschlossen hat, sich mit der Bodumer polnischen Berufsvereinigung zusammenzuschließen.

Damit also ist der Zusammenschluß aller polnischen Organisationen perfekt geworden. Leider kein gutes Zeichen für die Entwicklung der Arbeiterbewegung! Denn neben dem politischen und religiösen Moment hat man nun noch das nationalpolitische in die Arbeiterbewegung hineingetragen, um nur ja eine einheitliche Organisation auf neutralem Boden immer unmöglicher zu machen.

Arbeiterbewegung. Trotz des erfolgreichen Abschlusses der Einigungsverhandlungen im Schneidergewerbe sind doch hier und da Differenzen ausgebrochen. So haben in Köln die Damen Schneider und Schneiderinnen beschlossen, in den Streik einzutreten, wenn die Arbeitgeber nicht in die Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden einwilligen wollen. — In Hamburg haben am Sonnabend weit über 400 Kostüm Schneider und Schneiderinnen ebenfalls die Arbeit eingestellt, weil ihnen die gewünschten Lohnerhöhungen sowie die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 9½ auf 9 Stunden nicht gewährt wurden. Einzelne Firmen haben inzwischen die Forderungen bewilligt. — Die Bewegung im Berliner Angewerbe dauert unverändert fort. Die Zahl der ausgeperrten Bauklempner hat sich noch etwas vermehrt; die Bauanschläger sind nach wie vor entschlossen, sich auf die geplanten Lohnreduktionen nicht einzulassen. — Im Breslauer Töpfergewerbe ist am 1. April ein neuer Tarif in Kraft getreten, der endlich den Frieden für längere Zeit gewährleistet. — Auf der Grube „Treue“ bei Schöningen und der Grube „Trendelenburg“ in Braunschweig sind etwa 300 Bergarbeiter in den Streik getreten, da die Betriebsleitung sich weigerte, die im Januar vorgemessene Lohnfürzung um 10 Prozent wieder aufzuheben. Die Arbeiter glauben zu ihrer Forderung umsomehr berechtigt zu sein, als den Aktionären 14 Prozent Dividende gewährt worden sind. — Wegen fortgesetzter Versuche, die Löhne zu kürzen und Maßregelungen von Vertrauensleuten, sind in der Rönneumfabrik „Schlüsselmark“ in Delmenhorst die Arbeiter in den Ausstand getreten. — Die fortgesetzten Bemühungen, die Differenzen im Kieler Hafen beizulegen, sind vergeblich

gewesen. Da die Arbeitgeber keine Zugeständnisse machen wollten, haben die Kohlenarbeiter beschloffen, den Streik fortzusetzen.

In Frankreich krielt es unter den Beamten immer noch weiter. Die Regierung will einen Unterschied machen zwischen den Staatsbeamten und den in der Privatindustrie beschäftigten Arbeitern und will den Zusammenschluß beider unter allen Umständen hindern. Darüber herrscht große Erbitterung, die in mehreren Versammlungen zum Ausdruck kam. Sogar der Generalstreik wurde in Aussicht gestellt, wenn die Regierung den Angestellten kein Entgegenkommen zeigt.

„Christliche“ Kampfweise. In der letzten Nummer der „Deutschen Gärtner-Zeitung“, des Organs des christlichen Gärtnerverbandes, befindet sich eine Schilderung über die sozialen Verhältnisse der Gärtnergehilfen in Duedlinburg. Das Blatt bemerkt dazu ganz richtig, daß eine Besserung nur möglich ist durch die Organisation. Nun sind die Versuche sowohl der Christlichen als auch der „Freien“, die Gärtnergehilfen in Duedlinburg zu organisieren, bisher erfolglos gewesen, während die Deutschen Gewerbevereine es verstanden haben, den Organisationsgedanken in die Kreise der Duedlinburger Gärtner hineinzutragen und einen stattlichen Ortsverein zu gründen. Käme es nun dem christlichen Blatt wirklich auf die Hebung der sozialen Lage der Gärtner an, so müßte es diese Tatsache freudig begrüßen. So aber sind für die „Deutsche Gärtner-Zeitung“ nur agitatorische Momente ausschlaggebend, weshalb sie sich zu jener Schilderung einen redaktionellen Zusatz leistet, der mit folgenden Sätzen schließt:

„Seit ca. 2 Jahren sind die Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine an der Arbeit, in Duedlinburg die Gärtner zu organisieren. Sie sollen bereits 50-60 Mann um ihre Fahne geschart haben. Es wird jedoch vermutet, daß diese „Organisation“ sich eines ziemlichen Schutzes der Unternehmer erfreut, so daß man sich nicht wundern darf, wenn sie sich gelegentlich als ein gelbes Gebilde entpuppt, das geeignete Mittel, um den Duedlinburger Gärtner noch auf weitere Jahre dem Organisationsgedanken fernzubehalten.“

Daß es den Christlichen auf eine Hand voll Unwahrheiten nicht ankommt, ist ja eine bekannte Tatsache. Zur Richtigerstellung und gleichzeitig zum Aergern für das Blatt sei hier nur bemerkt, daß unser Ortsverein der Gärtner in Duedlinburg jetzt an 130 Mitglieder zählt und daß diese Zahl in allernächster Zeit noch eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen haben wird. Wenn die „Deutsche Gärtner-Zeitung“ die infame Verdächtigung ausspricht, daß sich unter Ortsverein des Schutzes der Unternehmer erfreut und sich vielleicht als gelbes Gebilde entpuppen wird, ohne daß dafür auch nur der Schatten eines Beweises angeführt wird, so ist dies eine Kampfweise, die man am besten durch die Worte charakterisiert: Niedriger hängen! Unsere Kollegen in Duedlinburg aber werden durch unermüdliche Agitation dafür sorgen, daß die Zahl unserer Gärtner in Duedlinburg von Woche zu Woche zunimmt und jenen „christlichen“ Bestrebungen der Boden entzogen wird, die offenbar nur durch Lüge und Verleumdung geübt werden können.

Schlechte Zeiten. Die Hoffnung, daß die wirtschaftliche Depression, unter der wir nun schon beinahe zwei Jahre leiden, endlich besseren Zeiten werden würde, ist leider nur gering. Die Arbeitslosigkeit ist fast in allen Industriezweigen noch genau so groß wie früher. Feierlichkeiten und verkürzte Arbeitszeiten sind noch überall an der Tagesordnung. Riesenbetriebe entlassen Hunderte von Arbeitern, für die sie keine Beschäftigung mehr haben. So geht uns jetzt aus Stettin die Mitteilung zu, daß auch auf dem „Bulkan“, der bisher immer voll beschäftigt war, die Arbeit allmählich abkaut. In diesem Monat läuft der letzte größere Dampfer vom Stapel, weshalb schon mehrfach auf der Werft Arbeiterentlassungen stattgefunden haben. Jetzt ist auch die Maschinenbauanstalt in Mitteldeutschland gezogen. In der Eisen-, Stahl- und Metallgießerei sowie in der Modellgießerei wird seit dem 1. April nur noch 7 1/2 Stunden gearbeitet. Wenn nicht bald neue Aufträge einkommen, wird auch hier in absehbarer Zeit die Arbeiterzahl verringert werden.

Natürlich wird die ungünstige Zeit auch benutzt, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. So hat man in der Modellgießerei des „Bulkan“ in der letzten Hälfte des Monats März anstatt des bisherigen Kontrollmarkensystems den sogenannten Internationalen Kartenapparat „probe-wise“ eingeführt, um ganz genau wissen zu können, wann die Arbeiter zur Arbeit gekommen sind. Es heißt, daß man dieses System ausprobieren will, um es eventuell später auf der neuen Zweigwerft in Hamburg in Anwendung zu bringen.

gen. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß man es auch in Stettin einführen wird.

Gegen die weitere Zersplitterung der Arbeiterschaft erhebt seine warnende Stimme der „Hirsch-Dundersche Volksbote“, das Organ des mittelhessischen Verbandes evangelischer Arbeitervereine. Die christlichen Gewerkschaften in Düsseldorf hatten durch arge Verstöße gegen die konfessionelle Neutralität eine große Anzahl evangelischer Mitglieber zum Austritt gezwungen, die nun nichts anderes tun zu können glauben, als eine neue evangelische Gewerkschaft zu gründen. Dazu schreibt das obengenannte Blatt:

„Diesen letzten Schritt halten wir für sehr bedauerlich. Wenn unter den obwaltenden Umständen ein Verbleiben in den christlichen Gewerkschaften nicht mehr möglich war, so blieb nur als der einzig richtige Weg übrig: ein geschlossenes Hebertreten zu den Hirsch-Dunderschen Gewerbevereinen. Jedenfalls bürgt diese Organisation dafür, daß in ihren Reihen die Neutralität besser gewahrt wird als in den christlichen Gewerkschaften Düsseldorf. Hoffentlich finden die evangelischen Arbeiter den Weg zu den Hirsch-Dunderschen Gewerbevereinen noch, denn angesichts des immer engeren Zusammenschlusses der Arbeitgeberorganisationen können sich die deutschen Arbeiter eine weitere Zersplitterung ihrer Organisationen unmöglich erlauben.“

Wegen die Düsseldorf Arbeiter diesem Ruf von unparteiischer Seite Gehör schenken!

Ueber die Zunahme der Frauennarbeit findet sich in dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für Sachsen-Altenburg folgende bemerkenswerte Stelle:

In der Metallverarbeitung und in der Industrie der Maschinen und Apparate finden wir jetzt Frauen allenthalben an den Stangen, Lötlern und Bohrenmaschinen, sehen sie leichtere und kleinere Sachen zusammenstellen und vernieten, wie z. B. in den Klapphutfabrikanten usw. In den eben genannten Industriezweigen ist seit 1900 die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter gestiegen um 45 pCt., die der erwachsenen weiblichen Arbeiter aber um 85 pCt. In einer größeren Metallwarenfabrik ergibt sich für die letzten vier Jahre folgendes Bild:

	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter
1904	485	23
1905	425	31
1906	414	50
1907	412	63.

Die Ursachen für dieses Vordringen der Arbeiterinnen erblickt der Beamte in ihrem Streben nach höherem Verdienst, in dem Mangel an männlichen Arbeitskräften, in der größeren Billigkeit der Frau und vor allem in der Billigkeit der Frauenarbeit, nach der Nachfrage in der Industrie eine rege sei. Umso notwendiger erscheint uns die Organisation der Frauen, für die leider noch recht wenig Verständnis zu finden ist.

Die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten ist, wie wir der Monatschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ entnehmen, nach den neuesten Ermittlungen der Archivverwaltung in folgenden 71 Orten eingeführt: Allenstein, Ausbach, Achaffenburg, Bamberg, Berlin, Bielefeld, Bodioit, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Götting, Crefeld, Delmenhorst, Dessau, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Eberswalde, Erfurt, Erlangen, Essen a. d. R., Flensburg, Forst i. L., Frankfurt a. Main, Freiburg i. Br., Fürth, Gesehminde, Geislingen, Gelsenkirchen, Gießen, Glauchau, Gmünd, Gnesen, Göttingen, Görtz, Gosen, i. W., Halle a. S., Heilbronn, Herford, Hocht, Hof, Karlsruhe i. B., Königsberg i. Pr., Konstanz, Kottbus, Leipzig, Liegnitz, Lüdenscheid, Ludwigsburg, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlhausen i. Thür., Mülheim a. d. Ruhr, Münden, Neuh. Offenbach, Osnabrück, Posen, Potsdam, Duedlinburg, Radeberg, Ratibor, Regensburg, Röhrlau, Roth, Stuttgart, Ulm, Wiesbaden und Würzburg. Da es im Ganzen im Deutschen Reich 445 Gewerbegerichte gibt, hat die Verhältniswahl noch ein großes Gebiet zu erobern.

Ein Zeichen des wirtschaftlichen Rückganges ist auch die erhebliche Zunahme der Konkurse im Jahre 1908. Die Zahl der Konkurs-eröffnungsanträge stieg nämlich von 12919 im Jahre 1907 auf 15440 im Jahre 1908, erfuhr also eine Steigerung um 2521. Von sämtlichen Anträgen wurde 9381 stattgegeben, d. h. der Konkurs eröffnet, was gegenüber dem Jahre 1907 ebenfalls eine Vermehrung, und zwar um 1255 in sich schließt. Wegen mangelnder Masse wurden 440 Konkurse mehr abgelehnt, und zwar 2200 gegenüber 1760 im Jahre 1907. Das Endresultat ist demnach eine Steigerung um 1695 Konkurse, die mehr eröffnet wurden gegenüber dem Vor-

jahre. Bemerkenswert ist noch, daß für die Großstädte der Prozentab der mangels genügender Masse abgelehnten Konkurse etwa 15 Prozent beträgt im Gegenjahren zum Reichsdurchschnitt, welcher nur etwas mehr als 23 Prozent ergibt. Dieses Ergebnis ist auf höhere Mieten und Lufkosten in den Großstädten zurückzuführen.

Die Errichtung von Lohnämtern für die Hausindustrie ist in England so gut wie gesichert. Am 21. März hat der Handelsminister Churchill im Unterhause eine Vorlage eingebracht, die in ihren Hauptpunkten nach der „Soz. Prax.“ folgendes besagt: Es sollen Lohnämter (Trade Boards) für gewisse Schweißindustrien geschaffen werden, und zwar sind zunächst dafür in Aussicht genommen: 1. Konfektionsindustrie, und zwar im Detail wie für den Engrosverkauf, bestellte Waren; 2. die Kartonagen-Industrie; 3. Maschinen-Spinnindustrie und Reifeindustrie; 4. Blumenkonfektion. Der Entwurf bezieht sich übrigens nicht nur auf die Heimarbeit, sondern ebenso auf alle Fabrik- und Werkstättenbetriebe der betreffenden Branchen, die damit ebenfalls der Lohnregulierung unterstellt werden.

Die Lohnämter werden ermächtigt, einen Minimallohn festzusetzen und auch dessen Anhebung zu erzwingen; sie sollen ferner Zentren für Information und Organisation des betreffenden Gewerbes sein; schließlich sollen sie die Interessen der Arbeiter vertreten und die Lage des Industriezweiges, für den sie eingesetzt sind, verbessern. Die Lohnämter werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, die gewählt, eventuell aber ernannt werden, wenn die Arbeiter des Gewerbes zu isoliert sind, um selbst eine Wahl auszuführen. Neben diesen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern müssen jedem Lohnamt drei besoldete Beamte angehören. Sind in der betreffenden Industrie viel Frauen tätig, so muß unter den beiden besoldeten Beamten mindestens eine Frau sein. Die eigentliche Tätigkeit der Lohnämter wird ausgeübt durch die Distriktskomitees, die gleichfalls paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus Beamten zusammengesetzt sind. Diese Komitees setzen die Minimallöhne, und zwar Zeit- und Affordlöhne fest und melden sie dem Lohnamt. Sobald das Lohnamt sie publiziert hat, erhalten diese Minimallöhne wirksame Kraft dadurch, daß kein Auftrag einer Regierung oder einer Behörde an eine Firma erfolgen darf, die sich dem Minimallohnsatz nicht fügen will; ferner sind diese Löhnsätze einfügbar, wenn Lohnstreitigkeiten entstehen. Die „auten Firmen“, welche sich freiwillig der Lohnfestsetzungen fügen, werden auf eine „weiße Liste“ gesetzt, die auch dem Publikum zugänglich gemacht wird. Staatliche und städtische Behörden sind verpflichtet, ihre Aufträge nur an Firmen, die auf der „weißen Liste“ stehen, zu geben; beim Publikum hofft man auf freiwillige „Konsumtemoral“.

Falls alle diese Maßnahmen noch nicht genügen, so kann das Handelsministerium (Board of Trade) auf Anrufen des Lohnamts (Trade Board) durch besonderen Erlaß diesen Lohnsätzen Gesetzeskraft geben, so daß sie zwingendes Recht werden und jeder, der sie strafbar macht, der dagegen verstößt. Sobald die Lohnfestsetzungen Gesetz anordnen sind, muß auch für eine Inspektion zu ihrer Durchführung gesorgt werden. Der Gesetzentwurf steht daher vor, daß nicht nur auf Beschwerden antwortet, sondern auch jederzeit eine Kontrolle der Fabriken und Werkstätten sowie aller Räume, in denen Arbeit ausüben wird, vorgenommen werden darf. Die Inspektion erfolgt durch besondere Berufsbeamte, die vom Handelsministerium den Lohnämtern und den Bezirkskommissionen beigegeben werden.

Es darf als sicher angenommen werden, daß die Vorlage vom Gesetz erhoben wird. Das Unterhaus steht in seiner großen Mehrheit ohne Unterschied der Parteien dem Gesetz wohlwollend gegenüber. Es ist sogar bemerkenswert, daß von Vertretern sämtlicher Parteien ein anderer Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der in seinen Forderungen nach sofortiger Einführung von gesetzlichen Minimallöhnen noch weiter geht als die Regierungsvorlage. Aus alledem darf geschlossen werden, daß England mit der Errichtung von Lohnämtern den übrigen Staaten Europas voranschreiten wird. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzu fern, wo man auch in Deutschland dieser Einrichtung Verständnis entgegenbringt.

Ein neues Kinderschutzgesetz ist am 1. April in England in Kraft getreten, das mehrere sehr wichtige Bestimmungen enthält. Eine Vorschrift besagt, daß in Zukunft keinem Knaben unter

